

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
1.	Im Rahmen der Informationsveranstaltung vorgetragen		
		<p>1 Es wurde bemängelt, dass der Ortschaftsrat Reihen erst zwei Tage vor der Sitzung eine Vorberatung vorgenommen. Hier erfolgte keine öffentliche Vorberatung, weshalb der Antrag auf Vertagung gestellt wurde. Trotzdem wurde der Einleitungsbeschluss gefasst. Des Weiteren wurde bemängelt, dass im Rahmen der Veröffentlichung kein entsprechender Querverweis unter dem Stadtteil Reihen zu eventuell en amtlichen Mitteilungen - wie sonst üblich - gemacht wurde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Eine nicht öffentliche Beratung im Ortschaftsrat ist ähnlich wie im Ausschuss für Technik und Umwelt üblich und auch rechtlich in Ordnung. Der Gemeinderat hat den Einleitungsbeschluss in öffentlicher Sitzung ordnungsgemäß gefasst. Der Ortsvorsteher hat in der Gemeinderatssitzung das Votum des Ortschaftsrates mitgeteilt aber der Gemeinderat hat sich mehrheitlich für die Durchführung des Verfahrens entschieden und entsprechend abgestimmt. Außerdem wurde zur heutigen Veranstaltung form- und fristgerecht im Stadtanzeiger vom 26.11.2009 eingeladen. Die zusätzliche Veröffentlichung am 03.12.2009 erfolgte als Hinweis, um das Interesse der Bevölkerung zu wecken. Mit dem Einleitungsbeschluss werden keine Rechtsbegründenden Fakten geschaffen. Der Beschluss stellt lediglich den Anfang des Verfahrens dar.</p>
		<p>2 Es wurde auf § 1 BauGB verwiesen, wonach bei der Herstellung der städtebaulichen Ordnung bestehende Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Ein Krematorium ist weder in Reihen noch in Sinsheim erforderlich. Herr [REDACTED] verweist eindringlich auf die umliegenden Krematorien in Mannheim, Ludwigshafen, Landau, Heidelberg und Heilbronn. Auf Grund seiner Beobachtungen und Hochrechnungen aus Bestattungsanzeigen würde das Krematorium in Mannheim genügen, um den Bedarf zu decken</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Es ist bekannt, dass Urnenbestattungen zunehmen. Selbstverständlich können Krematorien aber nicht dezentral an jedem Friedhof errichtet und nur bei dortigem Bedarf betrieben werden. Es sind dezentrale Anlagen, mit einem gewissen Einzugsgebiet. Das private Interesse zur Herstellung einer gewerblichen Kremierungsanlage an diesem Standort bestätigt zum einen den Bedarf und resultiert zum anderen aus der logistisch-wirtschaftlich günstigen Lage. Da nach derzeitigem Kenntnisstand die Anlage ohne Beeinträchtigungen betrieben werden kann, besteht kein Widerspruch zu den Interessen der Stadt: a) Gewerbesteuererinnahmen, b) Grundstücksveräußerungserlös, c) Arbeitsplätze.</p>
		<p>3 Die Bebauungsplanänderung bringt einen Wertverlust für die Eigentümer.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Es liegt kein objektiver Nachweis dafür vor, dass durch die geplante Änderung innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes eine Wertminderung der Gewerbegrundstücke zu erwarten ist. Ebenso wenig für Misch- und Wohnbaugrundstücke, die jenseits einer Grünzäsur gar nicht in unmittelbarer Nachbarschaft liegen.</p>
		<p>4 Es wurde Anweisung von der Führungsspitze der Stadt Sinsheim erteilt, die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt An anderen Stellen wurden private Krema-</p>

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		Baugenehmigung auszustellen. Aus diesem Grunde sei die Baugenehmigung wissentlich falsch erteilt worden.	torien als gewerbliche Anlagen genehmigt und als solche auch betrieben. Zudem lag eine Garantieerklärung des Betreibers vor, wonach die 27. Bundesemissionsschutzverordnung eingehalten wird, so dass keine gesundheitlichen Gefahren bestehen. Gleichwohl war aufgrund der unklaren Rechtslage vorgesehen, eine Bebauungsplanänderung, die nunmehr betrieben wird, nachzuziehen.
	5	Die 27-ste Bundesemissionsschutzverordnung ist nicht ausreichend. Falls die Bypassklappen öffnen, treten gesundheitsschädigende Gase aus.	Der Anregung wird gefolgt Es wird ein Immissionsgutachten erstellt, welches alle Fakten darlegt und, wenn erforderlich, auch die Grundlage für Auflagen im Bebauungsplan und der Baugenehmigung bzw. der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sein wird.
	6	Es wird auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet „Elsenztal“ und das in der Nähe vom Krematorium künftig geplante Baugebiet verwiesen.	Kenntnisnahme Beides wurde im zurückliegenden Bebauungsplan für das bestehende Gewerbegebiet durch entsprechende Abstufungen und Grünpuffer berücksichtigt. Diese puffern auch geplante kleinräumige Änderung ab. Zudem gehen von einer ordnungsgemäß betriebenen Anlage keine Beeinträchtigungen aus.
2.		Änderung des Bebauungsplanes in einem Teilbereich des bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes, von eingeschränktem Gewerbegebiet (GEe) in Sondergebiet (SO), zur Zweckbestimmung "Krematorium" Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Betreff wurde fristgerecht am 23. Dez. 2009 Widerspruch eingelegt. Die Begründung der Widerspruchspunkte erfolgte ebenfalls in der gesetzten Frist bis einschließlich 05. Febr. 2010 Vorgegebene Gründe im Einzelnen: 1. Gesundheitsschäden 2. Wertverlust der umliegenden Immobilien 3. Mißachtung Bürgerbegehren in Ortschaftsratssitzung (02.11.09) und Gemeinderatssitzung am 03. Nov. 2009	
	1	<u>Gesundheitsschäden</u> Ich fühle mich bis heute nicht ausreichend informiert über Risiken Gesundheitsschäden. Auftretende Gesundheitsschäden wurden bisher von keinem Betreiber angesprochen. Bekannt ist, dass beim Kremierungsvorgang Giftstoffe austreten, wie z.B.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Gesundheitsschäden in der Nachbarschaft von Krematorien oder bei den Betriebsangehörigen, die nachweislich dem jeweiligen Krematorium zuzuordnen sind, sind nicht bekannt und sind folglich auch nicht als solche anzusprechen. Dass bei einem Verbrennungsvorgang Giftstoffen entstehen ist bekannt. Wel-

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Kohlenmonoxide, Dioxine, Furane, Quecksilber und Feinstaub. Die Risiken sind für den Menschen und Umwelt unkalkulierbar.</p>	<p>cher Art sie im konkreten Fall sind und ob bzw. welche Risiken dadurch auftreten, ist durch eine seitens der Stadt beauftragtes Immissionsgutachten untersucht worden.</p> <p>Der Gutachter legt dar, dass bei dem vom Betreiber geplanten regulären Betrieb keine Grenzwertüberschreitungen erfolgen und bei den Dioxinen und Furanen der Grenzwert um den Faktor 5 unterschritten wird. Mit der vom Gutachter vorgeschlagenen Kaminhöhe von 19 m ist sichergestellt, dass an allen benachbarten Immissionsorten der mögliche Immissionsbeitrag der Stoffe unter der Irrelevanzschwelle liegt.</p> <p>Im Gutachten werden auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und insbesondere des Bypassbetriebes dargelegt. Sollte es dennoch zu einem Störfall mit Bypassbetrieb kommen, ist dies hinsichtlich der Grenzwerte und der Irrelevanzschwelle unkritisch, wenn der Bypassbetrieb nicht länger als 1h dauert. In dieser kann die Anlage runtergefahren werden.</p>
		<p>2 <u>Wertverlust der umliegenden Immobilien</u> Ich fühle mich bis heute nicht ausreichend informiert über Risiken Wertverluste der umliegenden Immobilien. Immobilienzerfall für Grundstücke, Wohn- und Industriegebäude, Mietwohnungen, angrenzendes Bauerwartungsland etc....</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Es liegt kein objektiver Nachweis dafür vor, dass durch die geplante Änderung innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes eine Wertminderung der umgebenden Gewerbegrundstücke zu erwarten ist. Ebenso wenig für die Misch- und Wohnbaugrundstücke, die erst jenseits einer Grünzäsur gar nicht in unmittelbare Nachbarschaft liegen.</p>
		<p>3 <u>Mißachtung Bürgerbegehren in Ortschaftsratssitzung (02.11.09) und Gemeinderatssitzung am 03. Nov. 2009</u> Mit meinem Schriftsatz vom 03. Nov.2009 (Vorlage per Fax) wurde Antrag auf Streichung bzw. Vertagung des Tagesordnungspunkt 9 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03. Nov. 2009 "Aufstellung (Änderung) des Bebauungsplanes "Oberer Renngrund" Teilflächen, 2. Änderung in Sinsheim-Reihen; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gestellt. Meinen Antrag auf Streichung bzw. Vertagung stellte ich erneut persönlich auf der Gemeinderatssitzung (03. Nov.) unter Punkt 2 "Aktuelle Viertelstunde".</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Ein Bürgerantrag nach § 20b der Gemeindeordnung Ba-Wü ist gemäß § 20b Abs. 1 unter Verweis auf § 21 Abs. 2 für Bauleitpläne ausgeschlossen. Begründet wurde der Antrag auf Streichung bzw. Verschiebung mit dem Diskussionsbedarf über das Projekt, der, wie vorgetragen, in der Bürgerschaft sehr hoch ist und bei einigen Bürgern bereits zur Ablehnung des Vorhabens führte. Alle zu diskutierenden Fakten können erst im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens zielführend diskutiert werden. Es müssen auch die Auflagen bzw. Festsetzungen eines Bebauungsplanes und die möglichen Regelungen über einen städtebaulichen Vertrag in die Diskussion über das Vorhaben einfließen. Zudem</p>

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>werden im Zuge des Verfahrens auch die Fachbehörden gehört. Nicht zuletzt müssen und sollen auch die Befürworter gehört werden, wenn am Ende de Verfahrens gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abwägend zu entscheiden ist.</p> <p>Dass die Gemeinderäte mehrheitlich den Einleitungsbeschluss zu diesem umfangreichen Erörterungsverfahren nach BauGB gefasst haben, bedeutet keine Missachtung des Bürgerantrages. Zum einen wurde in Kenntnis der komplexen Sachverhalte demokratisch abgestimmt und zum andern deckt sich die mit dem Beschluss initiierte Erörterung im Bebauungsplanverfahren mit dem Wunsch nach eingehender Erörterung.</p>
		<p>4 Desweiteren empfinde ich den Standort neben einem Alkohol produzierenden Gewerbebetrieb nicht für ausreichend würdevoll für die Betroffenen, die ihre Angehörigen auf den letzten Weg begleiten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Richtig ist, dass das Areal der Anlage selbst ausreichend abgeschirmt sein muss, um die dem Anlass für eine Verbrennung angemessenen Zurückgezogenheit und Ruhe im Innern zu gewährleisten und nach außen abzuschirmen. Dies soll durch eine entsprechende Einfriedung des Areals erreicht werden. Durch eine entsprechende Ausgestaltung hat der Betreiber auf seinem Areal die entsprechende würdige Umgebung zu schaffen.</p> <p>Die Einäscherung findet nicht im freien statt. Störungen von außen sind daher weit weniger kritisch als am Friedhof, auf dem dann eigentliche Bestattung stattfindet.</p>
		<p>5 Wirtschaftlich betrachtet scheint die Besiedelung des oberen Renngrund (der ohnehin schwierige topographische Verhältnisse hat) durch das Krematorium weiter behindert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Es gibt keinen Beleg für diese Annahme. Die Nachfrage hat sich nicht erkennbar verändert.</p>
		<p>6 Ich fordere hiermit die Stadt Sinsheim auf, die versprochenen Gutachten bezüglich der obigen Bedenken anfertigen zu lassen und den Bürgern öffentlich zu machen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Es wurde ein Immissionsgutachten in Auftrag gegeben. Die Erforderlichkeit weiterer Gutachten wird nicht gesehen.</p>
3.		<p>1 Ich fühle mich bis heute nicht ausreichend informiert über Risiken Gesundheitsschäden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Gesundheitsschäden in der Nachbarschaft von Krematorien oder bei den Betriebsangehörigen, die nachweislich dem jeweiligen Krematorium zuzuordnen sind, sind nicht bekannt und sind folglich auch nicht als solche anzusprechen.</p> <p>Dass bei einem Verbrennungsvorgang Giftstoffen entstehen ist bekannt. Welcher Art sie im konkreten Fall sind und ob bzw. welche Risiken dadurch auftreten</p>

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>ten, ist durch eine seitens der Stadt beauftragtes Immissionsgutachten untersucht worden.</p> <p>Der Gutachter legt dar, dass bei dem vom Betreiber geplanten regulären Betrieb keine Grenzwertüberschreitungen erfolgen und bei den Dioxinen und Furanen der Grenzwert um den Faktor 5 unterschritten wird. Mit der vom Gutachter vorgeschlagenen Kaminhöhe von 19 m ist sichergestellt, dass an allen benachbarten Immissionsorten der mögliche Immissionsbeitrag der Stoffe unter der Irrelevanzschwelle liegt.</p> <p>Im Gutachten werden auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und insbesondere des Bypassbetriebes dargelegt. Sollte es dennoch zu einem Störfall mit Bypassbetrieb kommen, ist dies hinsichtlich der Grenzwerte und der Irrelevanzschwelle unkritisch, wenn der Bypassbetrieb nicht länger als 1h dauert. In dieser kann die Anlage runtergefahren werden.</p>
		<p>2 Ich fühle mich bis heute nicht ausreichend informiert über Risiken Wertverluste der umliegenden Immobilien. Wie der Immobilienverband Deutschland (IVD) im Handelsblatt mitteilte, sind Anlagen, obwohl eine gesundheitsschädigende Wirkung wissenschaftlich nicht erwiesen ist, ein möglicher Grund für Wertverluste. Auch der „neueste Stand“ der Technik hilft da nicht weiter. Außerdem -und das wird immer wieder außer Betracht gelassen- sind nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 BauGB die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung zu berücksichtigen. Durch den Bau eines Krematoriums im Gewerbegebiet Sinsheim-Reihen mit der möglichen Kapazität von annähernd 1 0.000 Verbrennungen wird objektiv mit einem Wertverlust der Immobilien zu rechnen sein. Jeder Makler und auch der Immobilienverband Deutschland (IVD) kann Ihnen bestätigen, dass eine solche bauliche Maßnahme ein objektives und kein subjektives Kriterium für eine Wertminderung darstellt.</p> <p>Allein schon aus diesem Grund wäre die Änderung eines Bauleitplanes nicht zuzulassen, da alle Bürger, die in Immobilien investiert haben, evtl. erst kürzlich zu sehr hohen Preisen erworben haben, durch den Wertverlust in Ihrer Eigentumsbildung negativ beeinflusst</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Es liegt kein objektiver Nachweis dafür vor, dass durch die geplante Änderung innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes eine Wertminderung der umgebenden Gewerbegrundstücke zu erwarten ist. Ebenso wenig für die Misch- und Wohnbaugrundstücke, die erst jenseits einer Grünzäsur gar nicht in unmittelbarer Nachbarschaft liegen.</p>

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		würden. Und das sind keine Einzelfälle sondern betrifft alle Reihener Bürger. Dies wird auch nicht dadurch abgewogen, dass eventuell der Stadt Sinsheim Erlöse aus dem Baulandverkauf für das Objekt oder Gewerbesteuererinnahmen in geringem Maße zufließen könnten.	
3		Desweiteren empfinde ich den Standort neben einem Alkohol produzierenden Gewerbebetrieb nicht für ausreichend würdevoll für die Betroffenen, die ihre Angehörigen auf den letzten Weg begleiten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Richtig ist, dass das Areal der Anlage selbst ausreichend abgeschirmt sein muss, um die dem Anlass für eine Verbrennung angemessenen Zurückgezogenheit und Ruhe im Innern zu gewährleisten und nach außen abzuschirmen. Dies soll durch eine entsprechende Einfriedung des Areals erreicht werden. Durch eine entsprechende Ausgestaltung hat der Betreiber auf seinem Areal die entsprechende würdige Umgebung zu schaffen. Die Einäscherung findet nicht im freien statt. Störungen von außen sind daher weit weniger kritisch als am Friedhof, auf dem dann eigentliche Bestattung stattfindet.
4		Wirtschaftlich betrachtet scheint die Besiedelung des oberen Renngrund (der ohnehin schwierige topographische Verhältnisse hat) durch das Krematorium weiter behindert.	Der Anregung wird nicht gefolgt Es gibt keinen Beleg für diese Annahme. Die Nachfrage hat sich nicht erkennbar verändert.
5		Ich fordere hiermit die Stadt Sinsheim auf, die versprochenen Gutachten bezüglich der obigen Bedenken anfertigen zu lassen und den Bürgern öffentlich zu machen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Es wurde ein Immissionsgutachten in Auftrag gegeben. Die Erforderlichkeit weiterer Gutachten wird nicht gesehen.
6		Dem Sinsheimer Stadtanzeiger habe ich entnommen, dass als TOP 2 Ihrer Sitzung am 22.07.2010 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Oberer Renngrund“ in Sinsheim-Reihen angesetzt ist. Da keine weitere Informationen hierzu verfügbar sind, muss ich annehmen, dass der Flächennutzungsplan dahingehend „fortgeschrieben“ wird, dass das Aufstellungsverfahren (bzw. Änderungsverfahren) für einen Bebauungsplan für ein „Sondergebiet Krematorium“ möglich ist.	Kenntnisnahme Gemäß Beschluss vom 03.11.2009 ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB vorgesehen.
7		Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Aufstellung (hierzu zählt auch die Änderung) von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu	Kenntnisnahme Da keine Begründung erfolgt, kann auch nicht darauf eingegangen werden.

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>tigen. Hierzu liegt ein Gutachten vor, das nicht alle Fragen beantwortet.</p>	
		<p>Auch befremdet mich sehr, dass die Stadt Sinsheim so wohl die Baugenehmigung erteilt (Bauamt) als auch als Überwachungsbehörde (Ortspolizeibehörde) für den Betrieb tätig ist, ohne hierfür Spezialisten zu beschäftigen. Auch das Gesundheitsamt ist bei der ordentlichen Überwachung nicht ausreichend personell besetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.</p>
		<p>Zum Schluss möchte ich noch auf eine Landtagsdrucksache aus dem Jahre 2007 (Drucksache 14/1160) hinweisen. Auf die Frage der Abgeordneten Sabine Kurtz CDU: „Wie bewertet die Landesregierung die vorhandenen Kapazitäten zur Kremation in Baden-Württemberg? Besteht die Tendenz zu Überkapazitäten oder gibt es Hinweise auf einen Mangel an Möglichkeiten zur Einäscherung in Baden-Württemberg?“ antwortete die Landesregierung: „Nach hier vorliegenden Erkenntnissen bestehen in Baden-Württemberg Überkapazitäten im Bereich der Kremation Verstorbener; ein Mangel an Möglichkeiten zur Einäscherung ist jedenfalls nicht erkennbar.“ Zu Ihrer Meinungsbildung können Sie auch gerne im Internet einmal herum schauen und werden feststellen, dass aus diesen genannten Gründen von vielen Gemeinden Abstand von solchen Planungen genommen wurde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Es ist bekannt, dass Urnenbestattungen zunehmen. Das private Interesse zur Herstellung einer gewerblichen Kremierungsanlage an diesem Standort bestätigt zum einen den Bedarf und resultiert zum anderen aus der logistisch-wirtschaftlich günstigen Lage. Da nach derzeitigem Kenntnisstand die Anlage ohne Beeinträchtigungen betrieben werden kann, besteht kein Widerspruch zu den Interessen der Stadt: a) Gewerbesteuererinnahmen, b) Grundstücksveräußerungserlös, c) Arbeitsplätze.</p>

4.	1	<p>Ich wehre mich dagegen, dass das begonnene Bauvorhaben, das durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe als rechtswidrig bezeichnet wurde und worüber ein Baustopp verfügt wurde, durch Bebauungsplanänderung legalisiert werden soll. Nach meiner Kenntnis will der Gemeinderat durch die Bebauungsplanänderung eine Schadensbegrenzung zugunsten der Stadt betreiben. Ich persönlich bin der Auffassung, dass hierdurch nur ein einmaliger Schaden entstehen würde. Falls das geplante Krematorium in Betrieb gehen würde, würde dauerhaft Schaden in Reihen eintreten. Beim Betrieb des Krematoriums befürchte ich im Falle eines Störfalles, dass Giftstoffe austreten. Durch eventuelle giftige Niederschläge</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Es ist kein dauerhafter Schaden zu erwarten. Dass bei einem Verbrennungsvorgang Giftstoffen entstehen ist bekannt. Welcher Art sie im konkreten Fall sind und ob bzw. welche Risiken dadurch auftreten, ist durch eine seitens der Stadt beauftragtes Immissionsgutachten untersucht worden. Der Gutachter legt dar, dass bei dem vom Betreiber geplanten regulären Betrieb keine Grenzwertüberschreitungen erfolgen und bei den Dioxinen und Furanen der Grenzwert um den Faktor 5 unterschritten wird. Mit der vom Gutachter vorgeschlagenen Kaminhöhe von 19 m ist sichergestellt, dass an allen benachbarten Immissionsorten der mög-</p>
----	---	--	--

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

		wird auch die umliegende Landwirtschaft beeinträchtigt.	liche Immissionsbeitrag der Stoffe unter der Irrelevanzschwelle liegt. Im Gutachten werden auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und insbesondere des Bypassbetriebes dargestellt. Sollte es dennoch zu einem Störfall mit Bypassbetrieb kommen, ist dies hinsichtlich der Grenzwerte und der Irrelevanzschwelle unkritisch, wenn der Bypassbetrieb nicht länger als 1 h dauert. In diesem Fall kann die Anlage runtergefahren werden.
	2	Außerdem wird der Wert der angrenzenden Wohnbebauung – insbesondere auch der geplanten Wohnbebauung – gemindert.	Der Anregung wird nicht gefolgt Es liegt kein objektiver Nachweis dafür vor, dass durch die geplante Änderung innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes eine Wertminderung der umgebenden Gewerbegrundstücke zu erwarten ist. Ebenso wenig für die Misch- und Wohnbaugrundstücke, die erst jenseits einer Grünzäsur gar nicht in unmittelbarer Nachbarschaft liegen.
	3	Seelische Beeinträchtigungen werden auch durch die direkten Anwohner, insbesondere im Bereich der Blumenstraße und in dem Gebiet „Ob der Ziegelhütte“ entstehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Es liegt kein objektiver Nachweis dafür vor, dass durch die Nachbarschaft zu einem Krematorium Seelische Beeinträchtigungen entstehen.
	4	Durch die Änderung des Bebauungsplanes in ein Sondergebiet verbleibt es beim jetzigen Standort nämlich innerhalb eines Gewerbegebietes, wodurch die durch das Gericht beanstandete Pietätlosigkeit nicht gemindert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung nicht mit der Pietätlosigkeit sondern wie folgt begründet: 1. Durch die Befreiung von Ausschluss von Anlagen für kirchliche Zwecke wurden die Grundzüge der Planung berührt, die sich auf diese Weise aber nicht außer setzen lassen. 2. Ein Nachbar, der Eigentümer des Grundstücks ist, hat einen Schutzanspruch auf Bewahrung der festgesetzten Gebietsart.
	5	Bei der zu erwartenden hohen Anzahl von Kremierungen entsteht ein hoher Transport und damit vermehrt Fahrzeugbewegungen in Reihen und den umliegenden Gemeinden – auch in Sinsheim.	Der Anregung wird nicht gefolgt Der Standort profitiert von der Nähe zur Autobahnanschlussstelle Sinsheim Steinsfurt, die ohne Ortsdurchfahrt erreichbar ist. Zudem handelt es sich nicht um Schwerlastverkehr.
5.		Bezugnehmend auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 10.12.2009 äußere ich Folgendes zur Niederschrift:	
	1	In dem Aufstellungsverfahren wurde der Ortschaftsrat Reihen nicht ordnungsgemäß beteiligt. Darin sehe ich einen Verstoß gegen §§ 20 und 70 der Gemeindeordnung.	Kenntnisnahme Da keine Begründung erfolgt, kann auch nicht darauf eingegangen werden.
	2	Des Weiteren habe ich in der frühzeiti-	Der Anregung wird nicht gefolgt

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

	<p>gen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits hinreichend vor getragen, dass absolut kein Bedarf für die Errichtung eines Krematoriums besteht. Das Krematorium in Mannheim ist aufgrund der Kapazität geeignet, sämtliche Kremierungen innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises vorzunehmen. Des Weiteren bestehen in der Stadt Heidelberg, Landau und Heilbronn weitere Krematorien. Diese sind nicht ausgelastet. Zur Zeit befindet sich ein Krematorium in Osterburken im Bau. Dort könnten ebenfalls weitere Kremierungen nach Fertigstellung vorgenommen werden.</p>	<p>Es ist bekannt, dass Urnenbestattungen zunehmen. Das private Interesse zur Herstellung einer gewerblichen Kremierungsanlage an diesem Standort bestätigt zum einen den Bedarf und resultiert zum anderen aus der logistisch-wirtschaftlich günstigen Lage. Da nach derzeitigem Kenntnisstand die Anlage ohne Beeinträchtigungen betrieben werden kann, besteht kein Widerspruch zu den Interessen der Stadt: a) Gewerbesteuererinnahmen, b) Grundstücksveräußerungserlös, c) Arbeitsplätze</p>
3	<p>Das Krematorium in Landau habe ich vor einigen Tagen besichtigt. Dieses befindet sich dort zwar im Gewerbegebiet, jedoch an einer nicht störenden Stelle. Die meisten mir bekannten Krematorien liegen innerhalb von Friedhöfen. Das Krematorium in Osterburken befindet sich im Außenbereich neben einem Aussiedlerhof, wobei mir nicht bekannt ist, ob dieser Aussiedlerhof noch betrieben wird. Der Betreiber des Krematoriums ist gleichzeitig Bestatter. Die Änderung des Bebauungsplanes innerhalb von einem Gewerbegebiet, das bisher mit nicht störenden Gewerbebetrieben besiedelt ist und in der Nähe eines künftig geplanten Wohngebietes liegt, ist daher nicht statthaft. Durch den Betrieb eines Krematoriums innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes wird der pietätlosen Entsorgung von Leichen Vorschub geleistet bzw. wird diese gefördert. Ich verweise hierbei auf den Bericht in der Landesschau vom 22.09.2009, worin berichtet wurde, dass Pappsärge in Baden-Württemberg nicht gestattet sind, da dadurch die pietätlose Entsorgungsmöglichkeit gefördert wird. Den Standort im Stadtteil Reihen, der meines Erachtens mitten im Dorf liegt, halte ich daher für unmöglich. Die Umwandlung eines Sondergebietes innerhalb des Gewerbegebietes „Oberer Renngrund“ kann den Charakter des Gewerbegebietes als auch den Charakter des geplanten Wohngebietes stärker bestimmen als übliche Gewerbebetriebe.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Nach derzeitigem Rechtslage ist die Errichtung eines Krematoriums in einem Gewerbegebiet nicht von vornherein unzulässig. Zudem liegt der Standort nicht mitten im Gewerbegebiet, sondern in unmittelbarer Nachbarschaft zum Friedhof am Rand des Gewerbegebietes. Gleichwohl sind bei der Planung die standörtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und mögliche Konflikte zu bewältigen. Daher ist es Ziel der vorliegenden Planung ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Krematorium festzusetzen, da sich ein gewerblich betriebenes Krematorium nicht unstrittig den in den §§ 2 ff der BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen lässt. Um die dem Anlass für eine Verbrennung angemessenen Zurückgezogenheit und Ruhe im Innern zu gewährleisten und nach außen abzuschirmen wird eine Mindestabschirmung durch eine begründete blickdichte Einfriedung erfolgen. Zudem ist die Stadt bestrebt, die für diesen Sonderfall unzureichenden Regelungsmöglichkeiten des Baugesetzbuches durch Vereinbarungen über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zu ergänzen.</p>
4	<p>Durch den Leichentransportverkehr wird nicht nur die unmittelbar daneben wohnende Familie Rau, sondern das ganze Dorf Reihen beeinträchtigt. Ich verweise nochmals auf das geplante Bauerwartungsland in unmittelbarer Nähe.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Der Standort profitiert von der Nähe zur Autobahnanschlussstelle Sinsheim Steinsfurt, die ohne Ortsdurchfahrt erreichbar ist. Zudem handelt es sich nicht um Schwerlastverkehr.</p>

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

6.	Sowie weitere 156 gleichlautende Anregungen		
		<p>1 Ich fühle mich bis heute nicht ausreichend informiert über Risiken Gesundheitsschäden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Gesundheitsschäden in der Nachbarschaft von Krematorien oder bei den Betriebsangehörigen, die nachweislich dem jeweiligen Krematorium zuzuordnen sind, sind nicht bekannt und sind folglich auch nicht als solche anzusprechen. Dass bei einem Verbrennungsvorgang Giftstoffen entstehen ist bekannt. Welcher Art sie im konkreten Fall sind und ob bzw. welche Risiken dadurch auftreten, ist durch eine seitens der Stadt beauftragtes Immissionsgutachten untersucht worden. Der Gutachter legt dar, dass bei dem vom Betreiber geplanten regulären Betrieb keine Grenzwertüberschreitungen erfolgen und bei den Dioxinen und Furanen der Grenzwert um den Faktor 5 unterschritten wird. Mit der vom Gutachter vorgeschlagenen Kaminhöhe von 19 m ist sichergestellt, dass an allen benachbarten Immissionsorten der mögliche Immissionsbeitrag der Stoffe unter der Irrelevanzschwelle liegt. Im Gutachten werden auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und insbesondere des Bypassbetriebes dargelegt. Sollte es dennoch zu einem Störfall mit Bypassbetrieb kommen, ist dies hinsichtlich der Grenzwerte und der Irrelevanzschwelle unkritisch, wenn der Bypassbetrieb nicht länger als 1h dauert. In dieser kann die Anlage runtergefahren werden.</p>
		<p>2 Ich fühle mich bis heute nicht ausreichend informiert über Risiken Wertverluste der umliegenden Immobilien. Wie der Immobilienverband Deutschland (IVD) im Handelsblatt mitteilte, sind Anlagen, obwohl eine gesundheitsschädigende Wirkung wissenschaftlich nicht erwiesen ist, ein möglicher Grund für Wertverluste. Auch der „neueste Stand“ der Technik hilft da nicht weiter. Außerdem -und das wird immer wieder außer Betracht gelassen- sind nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 BauGB die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung zu berücksichtigen. Durch den Bau eines Krematoriums im Gewerbegebiet Sinsheim-Reihen mit der möglichen Kapazität von annähernd 10.000 Verbrennungen wird objektiv mit einem Wertverlust der Immobilien zu rechnen sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Es liegt kein objektiver Nachweis dafür vor, dass durch die geplante Änderung innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes eine Wertminderung der umgebenen Gewerbegrundstücke zu erwarten ist. Ebenso wenig für die Misch- und Wohnbaugrundstücke, die erst jenseits einer Grünzäsur gar nicht in unmittelbarer Nachbarschaft liegen.</p>

**2. Änderung Bebauungsplan "Oberer Renngrund" Teilflächen
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vom 10.12.2009 (Informationsveranstaltung) bis 24.12.2009**

		<p>Jeder Makler und auch der Immobilienverband Deutschland (IVD) kann Ihnen bestätigen, dass eine solche bauliche Maßnahme ein objektives und kein subjektives Kriterium für eine Wertminderung darstellt.</p> <p>Allein schon aus diesem Grund wäre die Änderung eines Bauleitplanes nicht zuzulassen, da alle Bürger, die in Immobilien investiert haben, evtl. erst kürzlich zu sehr hohen Preisen erworben haben, durch den Wertverlust in Ihrer Eigentumsbildung negativ beeinflusst würden. Und das sind keine Einzelfälle sondern betrifft alle Reihener Bürger. Dies wird auch nicht dadurch aufgewogen, dass evtl. der Stadt Sinsheim Erlöse aus dem Baulandverkauf für das Objekt oder Gewerbesteuererinnahmen in geringem Maße zufließen könnten.</p>	
	3	<p>Desweiteren empfinde ich den Standort neben einem Alkohol produzierenden Gewerbebetrieb nicht für ausreichend würdevoll für die Betroffenen, die ihre Angehörigen auf den letzten Weg begleiten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Richtig ist, dass das Areal der Anlage selbst ausreichend abgeschirmt sein muss, um die dem Anlass für eine Verbrennung angemessenen Zurückgezogenheit und Ruhe im Innern zu gewährleisten und nach außen abzuschirmen. Dies soll durch eine entsprechende Einfriedung des Areals erreicht werden. Durch eine entsprechende Ausgestaltung hat der Betreiber auf seinem Areal die entsprechende würdige Umgebung zu schaffen.</p> <p>Die Einäscherung findet nicht im freien statt. Störungen von außen sind daher weit weniger kritisch als am Friedhof, auf dem dann eigentliche Bestattung stattfindet.</p>
	4	<p>Wirtschaftlich betrachtet scheint die Besiedelung des oberen Renngrund (der ohnehin schwierige topographische Verhältnisse hat) durch das Krematorium weiter behindert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Es gibt keinen Beleg für diese Annahme. Die Nachfrage hat sich nicht erkennbar verändert.</p>
		<p>Ich fordere hiermit die Stadt Sinsheim auf, die versprochenen Gutachten bezüglich der obigen Bedenken anfertigen zu lassen und den Bürgern öffentlich zu machen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Es wurde ein Immissionsgutachten in Auftrag gegeben. Die Erforderlichkeit weiterer Gutachten wird nicht gesehen.</p>